bauen + rechten : schützenswerte Seesicht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **88 (2001)**

Heft 11: **Besondere Museen = Musées particuliers = Particular museums**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wettbewerb MediaCityPort Hamburg, 1. Preis, Büro Benthem, Crouwel, Amsterdam

4

Hamburgs neue Medienstadt

Ein Zentrum der Neuen Medien wird der erste wichtige Neubau der Hamburger Hafencity. Der Architekturwettbewerb hierzu ist nun entschieden.

Auf der Spitze des Dalmannkais, dem markantesten Punkt des Hafencity-Geländes, soll der eindrucksvolle Kaispeicher A (1963–65, Architekt: Werner Kallmorgen) in einen «MediaCityPort» (MCP) umgewandelt werden. Wo bis vor kurzem noch Pistazien und Kaffee gelagert wurden, sollen bald Werber und Webdesigner mit Blick auf Elbe und Hafen arbeiten. Die Errichtung einer Medienstadt in den Mauern des Backsteinriesen gilt als ein Schlüsselprojekt der Hafencity. Es ist Auftakt für ein neues Medienquartier und Fortsetzung der «Silicon Alley» entlang der Elbe, Deutschlands grösster Zusammenballung von New-Media-Unternehmen.

Der Umwandlung des Kaispeichers, der vom renommierten Kunsthistoriker Hermann Hipp als «subtiles Kunstwerk» geschätzt wird, kommt auch deshalb Bedeutung zu, weil er als eines der wenigen Gebäude dieses historischen Freihafengeländes erhalten bleiben soll. Das MTC-Projekt läßt aber vermuten, das die Umnutzung alter Bauten mit Brechstange und Spitzhacke vorangetrieben wird. Einem sanften Wandel widersprach die Absicht, in diesem tiefen, nur durch wenige kleine Fenster belichteten und von einem engen Stützenraster geprägten Bau Medienbetriebe unterzubringen und dem Investor weitgehende Veränderungen zu erlauben.

Aus dem zweistufigen Wettbewerb ging das Amsterdamer Büro Benthem Crouwel als Sieger hervor. Der Entwurf erinnert nur noch in seiner Form an den alten Speicher, der weitestgehend abgerissen wird. Um ein dreieckiges Atrium gruppieren sich zwei in V-Form angeordnete Flügel, deren vorgehängte Doppelglasfassaden die alten Klinkerwände ersetzen. In die offene Seite des Dreiecks wird zusätzlich ein 90 m hohes, prismatisch gebrochenes Hochhaus eingeschoben, das sich in einer grossen Geste über den Innenhof beugt. Ein rigoroser Entwurf ist das, mit wenig Gespür für den Ort. Sensibler verbindet Dominique Perrault (2. Preis) Alt und Neu. Zwar wird auch hier ein Teil des Speicherinnern für ein Atrium entkernt und ein Hochhaus projektiert, doch bleiben beispielsweise die alten Backsteinfassaden erhalten. Den 3. Preis erhielten Gigon/Guyer aus Zürich für einen übertrieben radikalen Vorschlag: Der Speicher wird ersetzt durch einen dreigeschossigen Sockel, aus dem gleich vier Hochhäuser emporwachsen, die durch Brücken miteinander verbunden sind. Problematisch erscheint auch, dass die Stellung der Türme allein dazu dient, allen Nutzern Ausblick zu verschaffen, und keine stadträumlichen Qualitäten ausbildet.

Zum Konzept des MCP gehört es, den Mietern aus der Medien- und Kommunikationsbranche eine Rund-um-Betreuung mit auf sie zugeschnittenen Dienstleistungen anzubieten. So finden sich in den verschiedenen Bauteilen des siegreichen Entwurfs neben Büros auch Geschäfte, Wohnlofts, Ausstellungsflächen, Studios, eine Medien-Akademie und diverse Freizeitangebote. So reizvoll der Gedanke für New-Economy-Workaholics sein mag, das multifunktionale Haus überhaupt nicht mehr verlassen zu müssen, ein derart autarker Solitär saugt alle Funktionen des öffentlichen Raums auf und gefährdet die von den Planern beschworene Urbanität des neuen Stadtteils. Ob von diesem ersten wichtigen Bauprojekt der Hafencity die richtigen Impulse zu ihrer weiteren Entwicklung ausgehen werden, ist zweifelhaft. **Claas Gefroi**

Schützenswerte Seesicht

Normen in Baugesetzen hinsichtlich Gestaltung und Einordnung (sog. Ästhetikparagraphen) haben nicht direkt zum Ziel, die Aussicht zu schützen. Dies bewirken Indirekt etwa die Bestimmungen über die Geschosszahl oder die zulässigen Dachformen. Auch bei Werteinbussen durch Neubauten nützt der Ästhetikparagraph dem betroffenen Nachbarn nichts. So entschied das Zürcher Verwaltungsgericht zu § 238 Abs. 1 PBG vor kurzem klipp und klar.

Ein Bauherr kann grundsätzlich frei wählen, wo genau er auf seinem Grundstück ein Gebäude realisieren will. Nur Vorschriften zu Grenz-, Gebäude-, Weg- und Strassenabständen können bisweilen zu Einschränkungen führen. Unter Umständen kann auch die Rücksichtnahme auf benachbarte Schutzobjekte die Lage eines Bauvorhabens mitbestimmen.

Erfolglos blieb aber ein Nachbar, der sich auf den Ästhetikparagraphen berief, weil seine – heute bestehende – Sicht auf den See durch ein neues Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück weit gehend verbaut worden wäre, und eine Verschiebung des geplanten Neubaus verlangte.

Einig ist man sich, dass es sich bei der Gestaltungsvorschrift von § 238 PBG um eine positive ästhetische Generalklausel handelt, die mehr will, als nur die Verunstaltung eines Stadt- oder Quartierbildes verbieten. Vielmehr soll ein Bau architektonisch und kubisch zufrieden stellen und darüber hinaus für die bauliche und landschaftliche Umgebung zu einer gefälligen Gesamtwirkung führen. Immerhin: Die Beurteilung unter ästhetischen Gesichtpunkten darf nicht nach den Massstäben und Anliegen einzelner erfolgen; die Bewertung muss sich – so auch das Bundesgericht – auf objektive und grundsätzliche Kriterien stützen.

Der Gestaltungsvorschrift für Bauten und Anlagen kommt deshalb auch keine Schutzfunktion hinsichtlich individueller Aussicht zu. Was die Gemeinde mit den Festlegungen im Zonenplan (für den Kanton Zürich: Aussichtsschutz im Sinne von § 75 PBG durch besondere Anordnungen in der kommunalen Bau- und Zonenordnung zu ermöglichen) nicht vorsieht, kann nicht im Einzelfall und individuell auf den Ästhetikparagraphen gestützt erreicht werden.

Daran ändert auch eine erhebliche Werteinbusse am eigenen Grundstück (im vorliegenden Fall 300 000.– Franken) als Folge der Realisierung der umstrittenen Bauten des Nachbarn nichts. Das Verwaltungsgericht stellt dazu unmissverständlich fest: «Jeder Nachbar einer Parzelle, die noch nicht überbaut ist ... muss damit rechnen, dass gelegentlich ein «zonenkonformer» Neubau realisiert wird.» Mit dem Hinweis auf einen Wertverlust des eigenen Grundstücks lässt er sich nicht verhindern.

Thomas Heiniger